Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-15452
FAX +49 (0)611 55-45488
BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert
E-MAIL feststellungsbescheide@bka.bund.de
AZ **SO23 - 5164.01-Z-389**
DATUM **24.11.16**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3 WaffG

BEZUG Antrag vom 23.02.2016 bezüglich des Messer "EF 104" der Marke Elite Force

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Beurteilung des hier vorgelegten Messers

"EF 104" der Firma Elite Force.

Beschreibung:

Bei dem Messer „EF 104" der Firma Elite Force handelt es sich um ein Messer, bei dem die Klinge seitlich aus dem Griff herausklappt. Das Messer hat die folgenden Daten:

Gesamtlänge ausgeklappt:	21 cm;
Länge des aus dem Griff herausragenden Teils der Klinge:	9 cm
Max. Klingenbreite:	2 cm

Am hinteren Ende der Klinge sind eine Art Parierelement bildende Ausarbeitungen vorhanden, die auf beiden Seiten des Messers ca. 0,5 cm aus dem Griff herausragen.

Die spitz zulaufende Klinge ist einseitig geschliffen, der hintere Teil der Klinge besitzt auf einer Länge von ca. 3 cm einen Sägezahnschliff. Die andere Klingenseite besitzt analog der geschliffenen Seite entsprechende Fehlschärfen.

Abbildung 1: „EF 104“ der Firma Elite Force, Gesamtansicht aufgeklappt links

Abbildung 2: „EF 104“ der Firma Elite Force, Gesamtansicht aufgeklappt rechts

Das Griffstück hat auf einer Seite einen Clip und am unteren Ende einen Glasbrecher (spitz zulaufender Metalldorn).

Abbildung 3: „EF 104“ der Firma Elite Force, Gesamtansicht eingeklappt rechts mit Clip

Die Klinge wird bei dem Messer „EF 104“ der Firma Elite Force geöffnet, indem ein Teil des herausragenden Parierelement nach hinten gedrückt wird. Durch einen im Messer befindlichen Federmechanismus springt die Klinge nach diesem „Anstoßen“ seitlich selbständig vollständig heraus.

Abbildung 4: „EF 104“ der Firma Elite Force, Gesamtansicht mit Teil eingeklappter Klinge

Im geöffneten Zustand wird die Klinge durch einen sog. Liner - Lock selbsttätig arretiert. Aufgrund dieses Mechanismus zum Herausklappen der Klinge hat sich die Frage gestellt, ob es sich bei dem Messer „EF 104“ der Firma Elite Force um ein Springmesser, das unter Umständen unter das Verbot der Anlage 2 zu § 2 Absätze 2-4 WaffG, Abschnitt 1 Nummer 1.4.1 fällt, handelt.

Mit Bescheid vom 09.07.2004, Az. KT21/ZV25-5164.01-Z-17 hat das Bundeskriminalamt ein „Klappmesser mit federunterstütztem Klappmechanismus“ waffenrechtlich beurteilt. Bei dem damaligen Messer wurde die Klinge mit Daumen oder Finger aus dem Griffstück heraus geführt. Nach einem Weg von ca. 3 cm griff dann ein Federmechanismus, um die Klinge den restlichen Weg bis zur Arretierung heraus zu klappen. Dieser Messertyp wurde damals weder als Springmesser, noch als verboten eingestuft.

Das nun zur Beurteilung vorliegende Messer „EF 104“ der Firma Elite Force unterscheidet sich technisch, da nach dem „Anschubsen“ am Parierelement die Klinge vollständig und ausschließlich durch den Druck der vorgespannten Feder ausklappt. Ein beidhändiges Öffnen der Klinge ist nicht möglich.

Beurteilung:

Es ist zu beurteilen, ob es sich bei dem vorgelegten Messer um eine Waffe im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 WaffG handelt. Der Waffenbegriff ist in § 1 Absatz 2 Nummer 2 WaffG definiert.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen. Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen. Maßgebend

für die Anwendbarkeit des Waffengesetzes ist zunächst die Frage, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand um eine Waffe handelt, die ihrer Natur bzw. ihrem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Hier ist nun zu prüfen, ob der vorliegende Gegenstand aufgrund seiner Formgebung und Materialbeschaffenheit dazu bestimmt sein könnte, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beibringen zu können.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) WaffG:

Waffen sind nach § 1 Absatz 2 Nummer 2b) tragbare Gegenstände, die ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und die im WaffG genannt sind. Somit haben tragbare Gegenstände nur dann Waffeneigenschaft, wenn Sie in der dazugehörigen Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff. genannt sind.

Hier ist nun zu prüfen, ob der vorliegende Gegenstand aufgrund seiner Formgebung und Materialbeschaffenheit ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen seiner Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und in der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff. genannt ist.

Zu § 2 Absatz 3 WaffG:

Abschließend erfolgt die Prüfung, ob der oben beschriebene Gegenstand eine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2-4 WaffG -Waffenliste-, Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- darstellt.

Ergebnis:

1. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen Messer „EF 104“ der Firma Elite Force handelt es sich nicht um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 a WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1.
2. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen Messer „EF 104“ der Firma Elite Force handelt es sich um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 b WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1.1.
3. Bei dem vorgelegten oben beschriebenen Messer „EF 104“ der Firma Elite Force handelt es sich um eine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absätze 2-4 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.4.1.

Begründung:

1. Das oben beschriebene Messer „EF 104“ der Firma Elite Force besitzt eine einseitig geschliffene, spitz zu laufende Klinge. Der Schliff ist zweigeteilt, der hintere Teil der Klinge besitzt einen Sägezahnschliff. Aufgrund der einseitig geschliffenen Klinge und der zwei verschiedenen Arten des Schliffes ist nicht von einer Zweckbestimmung als Angriffs- oder Verteidigungswaffe auszugehen. Eine Waffeneigenschaft im Sinne von § 1 Absatz 2

Nummer 2 a WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1 ff wird nicht anerkannt.

2. Das vorgelegte Messer „EF 104“ der Firma Elite Force besitzt eine Klinge, die mittels Hebeldruck schnellt, seitlich ausklappt und selbständig durch einen sog. Liner-Lock arretiert. Auch wenn das Messer nicht dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, ist es jedoch aufgrund der scharfen und spitzen Klinge dazu geeignet.
   Daher handelt es sich um eine Waffe im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 b WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.1.1.

3. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen Messer „EF 104“ der Firma Elite Force handelt es sich um einen Waffe im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 b WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.1.1. Dazu wird auf die Begründung unter Punkt 2 verwiesen.
   Die Klinge klappt seitlich aus dem Messergriff heraus und ist nicht zweiseitig geschliffen, aber ca. 9 cm lang. Da es sich bei den Ausschlusskriterien der Nummer 1.4.1 der Anlage 2 Abschnitt 1 zu § 2 Absatz 3 WaffG um sog. „und“-Kriterien handelt, ist das Messer aufgrund seiner Klingenlänge als verbotene Waffe gemäß Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG, Abschnitt 1 Nummer 1.4.1 einzustufen.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf den oben beschriebenen Gegenstand und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mittelstädt

BUNDESKRIMINALAMT 50